

---

## S 17 AL 2363/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeldanspruch – Erfüllung der Anwartschaftszeit – Verlängerung der Rahmenfrist – versicherungspflichtige Beschäftigung – Gleichstellung von Ausbildungsverhältnis in außerbetrieblicher Einrichtung – Umschulung zum technischen Produktdesigner – Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags – tatsächliches Vorliegen einer Berufsausbildung
Leitsätze	Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen besteht nicht bei Umschulungsverhältnissen, sondern setzt neben einem Berufsausbildungsvertrag eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes auch in tatsächlicher Hinsicht voraus.
Normenkette	<a href="#">SGB III § 25 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB III § 25 Abs 1 S 2</a> F: 2001-12-10; <a href="#">SGB III § 142 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB III § 143 Abs 3</a> ; <a href="#">BBiG § 60</a> J: 2005
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 17 AL 2363/17
Datum	10.10.2017
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 13 AL 4184/17
Datum	19.03.2019
<b>3. Instanz</b>	
Datum	04.03.2021

---

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Â

Gründe :

I

Â

1

Streitig ist ein Anspruch auf Alg.

Â

2

Der 1993 geborene Kläger begann ab September 2012 eine Ausbildung im Berufsbildungswerk (im Folgenden: BBW), die von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) gefördert wurde. Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur dauerhaften beruflichen Wiedereingliederung wurden die Kosten einer Umschulung zum technischen Produktdesigner (Ausbildungskosten, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten, Miete und Sozialversicherungsbeiträge) für den Zeitraum vom 17.9.2012 bis 31.1.2016 bewilligt (*Bescheid vom 30.3.2012*). In der Zeit vom 13.1.2014 bis 28.1.2016 war der Kläger inhaftiert und währenddessen zeitweise in den Justizvollzugsanstalten beschäftigt. Die Ausbildung wurde unterbrochen und die Zahlung von Miete Ende Mai 2014 eingestellt. Ab 23.1.2016 setzte er diese bis zu seiner Entlassung am 28.1.2016 als Freigänger mit Förderung durch die BGHM fort und beendete sie am 24.2.2017 mit der Abschlussprüfung. Miete erhielt er erneut vom 2.3.2015 bis 24.2.2017.

Â

3

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Alg vom 28.2.2017 mangels Erfüllung der Anwartschaftszeit ab (*Bescheid vom 28.6.2017; Widerspruchsbescheid vom 7.7.2017*). Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 28.6.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.7.2017 verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe ab 01.03.2017 für die gesetzliche Dauer zu bewilligen (*Urteil vom 10.10.2017*). Innerhalb der erweiterten Rahmenfrist vom 1.3.2012 bis 28.2.2017 habe er als

---

Gefangener für mindestens zwölf Monate Arbeitsentgelt erhalten, weil er vom 27.1.2014 bis 29.3.2015 unter Berücksichtigung von arbeitsfreien Wochenenden und Wochenfeiertagen durchgängig in den Justizvollzugsanstalten gearbeitet habe.

Ä

4

Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 19.3.2019*). Die Anwartschaftszeit werde innerhalb der Rahmenfrist vom 1.3.2015 bis 28.2.2017 bereits durch die Ausbildungszeiten zum technischen Produktdesigner erfüllt. Diese Zeiten seien Versicherungspflichtzeiten nach [§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#). Das BSG habe bereits entschieden, dass eine betriebliche Umschulung einer Berufsausbildung gleichgestellt sei, wenn diese für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durchgeführt werde. Dies gelte entsprechend für Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen. Der Versicherungspflicht stehe nicht entgegen, dass der Kläger ein Umschulungsverhältnis durchlaufen habe. Es komme daher nicht darauf an, ob er aufgrund seiner Tätigkeiten während der Inhaftierung ab 13.1.2014 bis zur Fortsetzung der Umschulung am 23.2.2015 mindestens 360 Kalendertage versicherungspflichtig gewesen sei.

Ä

5

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rügt die Beklagte ua eine Verletzung von [§ 25 Abs 1 SGB III](#). Nach [§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) würden nur Auszubildende im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem BBiG in einer außerbetrieblichen Einrichtung den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Die von dem Kläger durchgeführte berufliche Umschulung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, die in den [§ 58 ff BBiG](#) geregelt sei, setze keinen Berufsausbildungsvertrag voraus (*Verweis auf BTD Drucks 14/6944 S 30*). Auch spreche gegen eine Versicherungspflicht des Klägers während der Umschulungsmaßnahme, dass nach [§ 26 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) versicherungspflichtig ausschließlich Jugendliche seien, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhielten.

Ä

6

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2019 sowie das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

---

Â

7

Der KlÃ¤ger beantragt,  
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

II

Â

8

Der Senat konnte die Streitsache in Abwesenheit eines Vertreters bzw BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, weil er in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist ([Â§ 165 Satz 1](#), [Â§ 153 Abs 1](#), [Â§ 110 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG begrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Â

9

1.Â Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 28.6.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.7.2017, mit dem die Beklagte Alg abgelehnt hat. Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 SGG](#)), gerichtet auf die Aufhebung der Ablehnungsbescheide und Bewilligung von Alg dem Grunde nach.

Â

10

2.Â Der Senat kann nicht abschlieÃ¼end entscheiden, ob der KlÃ¤ger ab 1.3.2017 einen Anspruch auf Alg hat. Unter BerÃ¼cksichtigung der nachfolgenden Darlegungen sind weitere Feststellungen des LSG erforderlich.

Â

11

a)Â Rechtsgrundlage fÃ¼r einen Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit ist [Â§ 136 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) iVm [Â§ 137](#) ff SGB III (*sÃ¤mtliche Vorschriften des SGB III anwendbar in der ab dem 1.4.2012 geltenden Fassung des Gesetzes zur*

---

Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBI I 2854](#)). Dies setzt Arbeitslosigkeit, eine Arbeitslosmeldung und die Erfüllung der Anwartschaftszeit voraus. Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und 1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), 2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und 3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht ([Â§ 137 Abs 1 SGB III](#), [Â§ 138 Abs 1 iVm Abs 5 SGB III](#)). Nach den bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) hat sich der Kläger mit Wirkung zum 1.3.2017 arbeitslos gemeldet und war arbeitslos iS des [Â§ 138 SGB III](#). Er stand nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, bemühte sich, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und stand den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Â

12

Allein streitig ist, ob er die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Nach [Â§ 142 Abs 1 SGB III](#) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist ([Â§ 143 SGB III](#)) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg ([Â§ 143 Abs 1 SGB III](#)). Sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaft erfüllt hatte ([Â§ 143 Abs 2 SGB III](#)). Abweichend hierzu bestimmt [Â§ 143 Abs 3 Satz 1 SGB III](#), dass in die Rahmenfrist diejenigen Zeiten nicht eingerechnet werden, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger abgesehen wegen einer berufswiederherstellenden Maßnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn ([Â§ 143 Abs 3 Satz 2 SGB III](#)). Zutreffend hat das LSG zunächst ausgehend von der zweijährigen Rahmenfrist vom 1.3.2015 bis 28.2.2017 geprüft, ob der Kläger in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat (vgl zur nachrangigen Prüfung einer Anwartschaftszeit innerhalb einer erweiterten Rahmenfrist unter c).

Â

13

Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses im Sinne des SGB III können auch während des Bezugs von Abg wegen einer berufswiederherstellenden Maßnahme zur Rehabilitation vorliegen. Ihrer Berücksichtigung steht nicht entgegen, dass der Gesetzgeber bei der Verlängerung der Rahmenfrist nach [Â§ 143 Abs 3 SGB III](#) davon ausgegangen ist, dass Zeiten des Bezugs von Abg wegen der Teilnahme an einer berufswiederherstellenden Maßnahme zur Rehabilitation entgegen der vorherigen Rechtslage nicht mehr zu neuen Versicherungspflichtansprüchen führen sollten (vgl zur historischen Entwicklung dieses Tatbestands zur Verlängerung der Rahmenfrist SÄhngen in Eicher/Schlegel, SGB III nF, [Â§ 143 RdNr 33](#), Stand

---

September 2019). Bei [Â§Â 143 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) handelt es sich jedoch nicht um eine verdrÃngende Spezialregelung, die auch die Anwendung von Vorschriften sperrt, nach denen Versicherungspflicht gegeben sein kann. HierfÃ¼r wÃ¼re eine klare gesetzliche Regelung erforderlich, die der Gesetzgeber ansonsten fÃ¼r TatbestÃnde, die zu Konkurrenzen oder Kollisionen bei der Anwendung verschiedener Vorschriften zur Versicherungspflicht oder âffreiheit fÃ¼hren, regelmÃÃig geschaffen hat (vgl etwa [Â§Â 26 AbsÂ 3 SGBÂ III](#), [Â§Â 27 AbsÂ 5 SGBÂ III](#)).

Â

Â

14

b)Â Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, dass der KlÃger innerhalb der zweijÃhrigen Rahmenfrist vom 1.3.2015 bis 28.2.2017 nicht bereits nach [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) versicherungspflichtig war (vgl hierzuÂ aa). Allerdings kÃnnte eine Versicherungspflicht nach [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#) vorgelegen haben, wovon das LSG ausgegangen ist. Insofern sind fÃ¼r eine abschlieÃende Bewertung aber noch weitere Feststellungen erforderlich (vgl hierzuÂ bb). Diese Feststellungen sind auch nicht deshalb entbehrlich, weil der KlÃger bereits aus sonstigen GrÃnden versicherungspflichtig war (vgl hierzuÂ cc).

Â

15

aa)Â Nach [Â§Â 2 AbsÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ IV](#) sind in allen Zweigen der Sozialversicherung nach MaÃgabe der besonderen Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige versichert Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt sind. Dabei ist BeschÃftigung die nicht selbstÃndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃltnis ([Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV](#)). Als BeschÃftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung ([Â§Â 7 AbsÂ 2 SGBÂ IV](#)). Nach den [Â§Â 24](#) ff SGBÂ III, die als speziellere Regelungen des SGBÂ III vorgehen (vgl PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ IV, 3.Â Aufl 2016, Â§Â 2 RdNrÂ 15), stehen in einem VersicherungspflichtverhÃltnis Personen, die als BeschÃftigte oder aus sonstigen GrÃnden versicherungspflichtig sind ([Â§Â 24 AbsÂ 1 SGBÂ III](#)). [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) bestimmt, dass versicherungspflichtig Personen sind, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt sind (versicherungspflichtige BeschÃftigung). Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem BBiG in einer auÃerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den BeschÃftigten im Sinne des SatzesÂ 1 gleich ([Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III idF des Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10.12.2001 ; seit 1.7.2020 geregelt in Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 1 idF des Gesetzes vom 12.6.2020](#) ).

Der Kläger stand nicht bereits nach [Ä 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) in einem Versicherungspflichtverhältnis, weil er während seiner Ausbildung im BBW nicht [Beschäftigt](#) war. Eine abhängige Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach ständiger Rechtsprechung des BSG die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber, die Einordnung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung voraus (vgl nur BSG vom 4.6.2019 [B 12 R 11/18 R](#) [BSGE 128, 191](#) = [SozR 4-2400 Ä 7 Nr 42, RdNr 14](#)). [Beschäftigt](#) iS des [Ä 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) sind daher nur diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess eines Arbeitgebers zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind. Daran fehlt es, wenn die Ausbildung und der Lernort keinem Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zugeordnet werden können (vgl BSG vom 12.10.2000 [B 12 KR 7/00 R](#) [SozR 3-2600 Ä 1 Nr 7 S 11; Gärtner in Kasseler Komm, Ä 1 SGB VI, RdNr 24a, Stand April 2012](#)). An einer solchen betriebsgebundenen Beschäftigung des Klägers in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis, auch etwa in Form einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Maßnahmeträgers (BSG vom 29.1.2008 [B 7/7a AL 70/06 R](#) [SozR 4-4300 Ä 25 Nr 2 RdNr 13](#)), fehlte es vorliegend nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Ä 163 SGG](#)).

bb) Allerdings könnte der Kläger während seiner Ausbildung zum Produktdesigner nach [Ä 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) versicherungspflichtig gewesen sein. Im Unterschied zu [Ä 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) verknüpft [Ä 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) die Versicherungspflicht nicht mit einer [Beschäftigung](#) zur Berufsausbildung, sondern verlangt die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung [im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz](#). Nach dem Wortlaut der Regelung wird zunächst ein schriftlich zu vereinbarendes Berufsausbildungsvertrag ([Ä 10 BBiG](#)) als tatbestandliche Voraussetzung einer Anerkennung der Versicherungspflicht formuliert. Als weiteres Erfordernis muss die Ausbildung auch in tatsächlicher Hinsicht den Anforderungen an eine Berufsausbildung nach dem BBiG entsprechen.

---

(1) Dieses Verändnis des mit Wirkung vom 1.1.2002 eingeführten [Â§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) folgt neben dem Wortlaut der Regelung auch aus deren Entstehungsgeschichte. Mit ihr wollte der Gesetzgeber auf das Urteil des 12. Senat vom 12.10.2000 ([B 12 KR 7/00 R](#) [SozR 3-2600 Â§ 1 Nr 7](#)) reagieren ([BT-Drucks 14/6944 S 30](#)). In der entschiedenen Fallgestaltung stand der Annahme der Versicherungspflicht eines ehemaligen Soldaten auf Zeit während seiner Umschulung in den Ausbildungsberuf des Datenverarbeitungskaufmanns in einer außerbetrieblichen verselbständigten Bildungseinrichtung auf der Grundlage eines Umschulungs-, nicht jedoch eines Berufsausbildungsvertrags, nach Ansicht des BSG allein entgegen, dass es an einer Beschäftigung, also der Eingliederung in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess des Betriebs, fehlte (vgl hierzu auch *Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, Â§ 25 RdNr 40 ff, Stand Juli 2020; Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Â§ 25 RdNr 214, 221, Stand Juli 2020*). Seiner älteren Rechtsprechung zur besonderen Schutzbedürftigkeit auch von Umschülern in betriebsgebundenen Ausbildungen folgend legte der 12. Senat dabei (nicht tragend) zugrunde, dass einer Berufsausbildung iS des [Â§ 168 Abs 1 Satz 1 AFG](#) (nunmehr [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) bzw [Â§ 1 seit 1.7.2020](#) [Â§ 25 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB III](#)) eine Umschulung gleichzustellen sei, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des BBiG ([Â§ 1 Abs 4 und Â§ 47](#)) durchgeführt wird (vgl BSG vom 12.10.2000 [B 12 KR 7/00 R](#) [SozR 3-2600 Â§ 1 Nr 7](#) S 9 mit Verweis auf BSG vom 26.6.1985 [12 RK 12/84](#) [BSGE 58, 218, 220](#) = [SozR 2200 Â§ 165 Nr 82](#) S 139; vgl auch BSG vom 27.7.2011 [B 12 R 16/09 R](#) [BSGE 109, 22](#) = [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 14, RdNr 19](#) zu einer betriebsgebunden durchgeführten Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf).

Â

19

Nachfolgend zu dieser Rechtsprechung wollte der Gesetzgeber mit der Einföhrung des [Â§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) sowie den Parallelregelungen in den anderen Zweigen der Sozialversicherung ([Â§ 5 Abs 4a SGB V](#), [Â§ 1 Satz 1 Nr 3a SGB VI](#)) [klarstellen](#), dass [Auszubildende](#), denen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb [auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen](#) nicht vermittelt werden kann und die allein wegen in ihrer Person liegenden Gründe (Lernbeeinträchtigung oder soziale Benachteiligung) in einer außerbetrieblichen Einrichtung auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags nach [Â§ 1 Abs 2 BBiG](#) im Rahmen der Benachteiligtenförderung ausgebildet werden, zum Personenkreis der zur Berufsausbildung Beschäftigten gehören und damit in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden ([BT-Drucks 14/6944 S 30; vgl auch Kruse/Zamponi, Job-AQTIV-Gesetz, 2002, 35 f](#)). Dagegen erfolge [die Förderung der beruflichen Weiterbildung](#) anders als bei Auszubildenden nicht auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages ([BT-Drucks aaO](#)). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist davon auszugehen, dass der im BBiG nicht ausdrücklich verwandte Begriff der [Weiterbildung](#) ebenso wie

---

im SGBÂ III als Oberbegriff fÃ¼r Fortbildung und Umschulung (vgl zum Begriff der Weiterbildung im SGBÂ III nur B.Â Schmidt in Eicher/Schlegel, SGBÂ III nF, Â§Â 81 RdNrÂ 43, Stand Dezember 2019) verstanden werden muss. Hieraus folgt, dass â bezogen auf AusbildungsverhÃltnisse in auÃerbetrieblichen EinrichtungenÂ ausdrÃ¼cklich nur Berufsausbildungen, nicht jedoch BildungsverhÃltnisse der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung bzw Umschulung), mit einer versicherungspflichtigen betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellt sind. Die Versicherungspflicht knÃ¼pft an den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags an, der bei UmschulungsverhÃltnissen regelmÃÃig nicht vorliegt. Bei einer auÃerbetrieblichen Weiterbildung, auch mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) nach [Â§Â 60 BBiG](#), fehlt es regelmÃÃig an einem Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG. Der Umschulungsvertrag zwischen dem UmschÃ¼ler und dem UmschulungsstrÃnger steht dem Berufsausbildungsvertrag in dieser Hinsicht nicht gleich (vgl GKV-Spitzenverband, *Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen BildungsmaÃnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*, MÃrz 2020, NrÂ 3.2. âAuÃerbetriebliche Berufsausbildungâ).

Â

20

(2)Â Das LSG hat den Versicherungspflichttatbestand des [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#) abweichend von diesen MaÃstÃben so verstanden, dass auch berufliche Umschulungen in auÃerbetrieblichen Einrichtungen erfasst seien, wenn sie fÃ¼r einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften des BBiG, jedoch ohne Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags, erfolgten. Es ist davon ausgegangen, dass â in Anlehnung an die Rechtsprechung des 12.Â Senats zur Gleichstellung einer betrieblichen Umschulung mit einer betrieblichen Berufsausbildung im Rahmen des [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#)Â eine solche Gleichstellung auch bei Umschulungen in auÃerbetrieblichen Einrichtungen erfolgen mÃ¼sse. Der Versicherungspflicht gemÃÃ [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#) stehe â so das BerufungsgerichtÂ auch nicht entgegen, dass es sich âum keine erstmalige Berufsausbildung des KIÃngers gehandelt habeâ. Dieses VerstÃndnis ist jedoch mit der beschriebenen, vom Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich nur teilweise vorgenommenen Gleichstellung bei auÃerbetrieblichen Ausbildungen nicht vereinbar.

Â

21

Ausgehend von seiner Rechtsansicht hat das Berufungsgericht die von ihm festgestellten UmstÃnde nicht vollstÃndig verwertet und weitere Feststellungen unterlassen. Zwar hat es in den Tatbestand des Urteils aufgenommen, dass der KIÃnger einen Berufsausbildungsvertrag vorgelegt habe. Es hat aber dessen Ausbildung zum technischen Produktdesigner als âUmschulungsverhÃltnisâ eingeordnet, âdas den Vorschriften des BBiG fÃ¼r UmschulungsverhÃltnisse

---

und der Ausbildungsordnung für den Beruf des technischen Produktdesigners entsprach. Hierbei hat sich das Berufungsgericht möglicherweise an der Bezeichnung dieser Ausbildung als „Umschulung“ in den Bescheiden der BGHM orientiert; für die versicherungsrechtliche Einordnung ist dies jedoch nicht erheblich.

Ä

22

(3) Da also nach [§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) ein anderer rechtlicher Maßstab anzulegen ist, muss noch festgestellt werden, ob der Kläger tatsächlich eine Berufsausbildung durchlaufen hat und dem ein regulärer Berufsausbildungsvertrag iS des [§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) zugrunde lag.

Ä

23

Insofern fehlen eindeutige Feststellungen zu der einzelvertraglichen Ausgestaltung der Ausbildung des Klägers entweder als Berufsausbildung nach den [§§ 4 ff BBiG](#) oder als Umschulungsverhältnis. Nach [§ 1 Abs 3 BBiG](#) hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Dagegen soll die Umschulung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen ([§ 1 Abs 5 BBiG](#)). Auf Umschulungsverhältnisse sind die Vorschriften des BBiG über das Berufsausbildungsverhältnis in den [§§ 4 ff BBiG](#) nicht anwendbar; bezogen auf diese Vertragsverhältnisse hat sich die Gesetzgebung darauf beschränkt, in den [§§ 58 ff BBiG](#) allgemeine Grundsätze aufzustellen (vgl. BAG vom 19.1.2006 [6 AZR 638/04](#) = AP Nr 7 zu [§ 623 BGB](#) juris RdNr 21; BAG vom 12.2.2013 [3 AZR 120/11](#) = [NZA 2014, 31, 32](#); BSG vom 12.10.2000 [BA 12 KR 7/00](#) R = [SozR 3-2600 § 1 Nr 7 S 10](#)). Auch aus der Dauer der konkreten Ausbildung des Klägers zum technischen Produktdesigner, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe erfasst ist ([§ 4 Abs 1 BBiG](#), [§ 90 Abs 3 Nr 3 BBiG](#); vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Produktdesigner ua vom 21.6.2011 idF der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 17.10.2014), können sich Anhaltspunkte für deren Einordnung als Berufsausbildung oder als Umschulung ergeben. Das LSG hat zu Recht betont, dass es ohne Bedeutung für die Annahme einer Versicherungspflicht ist, dass der Kläger währenddessen keine Ausbildungsvergütung iS des [§ 17 BBiG](#) erhalten, sondern [§ 17 BBiG](#) bezogen hat. In einem öffentlichen (von der BA oder einem anderen Sozialleistungsträger) finanzierten, dreiseitigen Ausbildungsverhältnis zwischen einer überbetrieblichen Bildungseinrichtung und einem beruflichen Rehabilitanden können Vergütungsansprüche eines Auszubildenden ganz

---

[entfallen \(vgl BAG vom 15.11.2000 â 5â AZR 296/99â â BAGE 96, 237, 245â ff = AP Nrâ 9 zu â 10 BBiG Sâ 1046â ff\).](#)

â

24

Liegt ein regulärer Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG vor, ist im Sinne einer f¼r die Versicherungspflicht praktikablen Abgrenzbarkeit im Regelfall auch vom tatsächlichen Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinne des BBiG auszugehen. Anderes gilt nur dann, wenn sich im Einzelfall Anhaltspunkte daf¼r ergeben, dass es sich â im Ausnahmefallâ dennoch um eine Umschulung handelt. Bei der insofern eingeschrnkten Prfung ist zugrunde zu legen, dass sich der Begriff der Berufsausbildung iS des [â 25 Absâ 1 SGBâ III](#) â einheitlich mit den gleichlautenden weiteren Tatbestnden der Versicherungspflicht in den anderen Sozialversicherungszweigen ([â 5 Absâ 4a SGBâ V](#), [â 1 Satzâ 1 Nrâ 3a SGBâ VI](#)) â grundstzlich nach dem BBiG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BAG bestimmt (vgl nur BSG vom 12.10.2000 â [Bâ 12â KR 7/00â Râ](#) â [SozR 3â 2600 â 1 Nrâ 7 Sâ 9 mwN](#)). Anhaltspunkte f¼r weitere Ermittlungen des LSG knnten sich bei einer (etwaigen) vorangegangenen Berufsausbildung ergeben. Insofern knnte es sich bei der Ausbildung zum technischen Produktdesigner aber auch um eine (zweite) Berufsausbildung nach dem BBiG handeln (vgl zu Konstellationen einer zweiten Berufsausbildung nach einer nur kurzen Beschftigung im Anschluss an eine erste Berufsausbildung BAG vom 3.6.1987 â [5â AZR 285/86â](#) â [NZA 1988, 66](#); BAG vom 29.4.2015 â [9â AZR 78/14â](#) â [AP Nrâ 1 zu â 26 BBiG](#) â *juris RdNrâ 26*; Schlachter in *ErfK*, 20.â Aufl 2020, [â 1 BBiG RdNrâ 4](#); Hergenrder in *Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht*, 9.â Aufl 2020, [â 1 BBiG RdNrâ 3](#); Wohlgemuth/Gnther in *Wohlgemuth/Pepping, BBiG*, 2.â Aufl 2020, [â 1 RdNrâ 25](#); Baumstmmler in *Baumstmmler/Schulien, Berufsbildungsrecht*, [â 1 BBiG RdNrâ 31](#), Stand Mai 2014; vgl zu den Abgrenzungsschwierigkeiten *Leinemann/Taubert, BBiG*, 2.â Aufl 2008, [â 1 RdNrâ 18](#)). Eine solche wrde bei Vorhandensein eines regulren Berufsausbildungsvertrags zur Annahme der Versicherungspflicht nach [â 25 Absâ 1 Satzâ 2 SGBâ III](#) fhren. Vergleichbar regelt [â 57 Absâ 2 SGBâ III](#), dass eine zweite Berufsausbildung nach dem SGBâ III gefrdert werden kann, es sich also â auch im Leistungsrecht des SGBâ IIIâ nicht stets um eine Weiterbildung handelt.

â

25

(4)â Anders als die Beklagte meint, spricht gegen eine Versicherungspflicht des Klgers nach [â 25 Absâ 1 Satzâ 2 SGBâ III](#) nicht, dass nach [â 26 Absâ 1 Nrâ 1 SGBâ III](#) ua versicherungspflichtig nur Jugendliche sind, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach [â 35 SGBâ IX](#) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten und der Klger nicht zu dem in dieser Norm begnstigten Personenkreis gehrt. [â 26 Absâ 1 Nrâ 1 SGBâ III](#) entspricht weitgehend

---

[Â§Â 168 AbsÂ 1 SatzÂ 2 AFG](#) idF des Gesetzes Ã¼ber die Sozialversicherung Behinderter vom 13.5.1975 (*BGBIÂ I 1061*). In die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden sollten jugendliche Behinderte, die sich in Einrichtungen fÃ¼r behinderte Jugendliche, insbesondere in Berufsbildungswerken, befinden und an einer MaÃnahme der Berufsausbildung teilnehmen (*vgl BT-Drucks 7/1992 SÂ 14 ff; BT-Drucks 7/3237 SÂ 8, 21*). Mangels gegenteiliger gesetzlicher Regelungen schlieÃt dies jedoch nicht aus, in einer spÃ¤ter geschaffenen Regelung in gleicher Weise als schutzbedÃ¼rftig angesehene Personen unabhÃ¤ngig von Altersgrenzen und beruflichen VortÃ¤tigkeiten in die Versicherungspflicht einzubeziehen, wie dies der Gesetzgeber mit [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#) umgesetzt hat.

Â

26

cc)Â DemgegenÃ¼ber liegt kein Versicherungspflichttatbestand nach [Â§Â 24 AbsÂ 1 SGBÂ III](#) iVm [Â§Â 26 AbsÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ III](#) vor. Hiernach sind versicherungspflichtig ua Personen in der Zeit, fÃ¼r die sie von einem TrÃ¤ger der medizinischen Rehabilitation Ã¼bg beziehen. Aus der Systematik des Gesetzes und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich, dass [Â§Â 26 AbsÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ III](#) ausschlieÃlich Zeiten des Bezugs von Ã¼bg wÃ¤hrend der Teilnahme an einer medizinischen RehabilitationsmaÃnahme erfasst (*vgl BSG vom 21.3.2007 â BÂ 11aÂ AL 171/06Â BÂ â SozR 4â4300 Â§Â 26 NrÂ 5 RdNrÂ 7 â zustimmend Luik jurisPR-SozR 17/2007 AnmÂ 2; BSG vom 4.12.2014 â BÂ 5Â AL 1/14Â RÂ â SozR 4â4300 Â§Â 28a NrÂ 9 RdNrÂ 16*). Denn nach [Â§Â 143 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) werden in die Rahmenfrist gerade diejenigen Zeiten nicht einbezogen, in denen der Arbeitslose von einem RehabilitationstrÃ¤ger Ã¼bg wegen einer berufsfÃ¼rdernden MaÃnahme erhÃ¤lt. Diese Privilegierung wÃ¤re nicht erforderlich, wenn es sich bereits um eine Zeit der Versicherungspflicht handeln wÃ¼rde. Auch enthalten die Gesetzesmaterialien zu [Â§Â 26 AbsÂ 2 SGBÂ III](#) die eindeutige Aussage, dass Zeiten des Bezugs von Ã¼bg wÃ¤hrend der Teilnahme an einer berufsfÃ¼rdernden MaÃnahme der Rehabilitation weder als Zeiten einer BeschÃ¤ftigung zu behandeln noch sonst als Zeiten eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses zu berÃ¼cksichtigen sind (*vgl BT-Drucks 13/4941 SÂ 158*).

Â

27

c)Â Die Frage, ob der KIÃ¤ger innerhalb einer ggf erweiterten Rahmenfrist mit seinen wÃ¤hrend der Inhaftierung ab Januar 2014 durch BeschÃ¤ftigung erworbenen Versicherungszeiten trotz Unterbrechungen der TÃ¤tigkeiten in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat (*vgl Urteil des Senats vom 12.9.2017 â BÂ 11Â AL 18/16Â RÂ â NZS 2018, 315; vgl hierzu SchÃ¶ferskÃ¼pper/BlieÃen, NZS 2017, 327 und SchÃ¶ferskÃ¼pper, FS 2017, 321*), stellt sich erst nach abschlieÃender Verneinung einer

---

Versicherungspflicht nach [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#). Zwar kommt eine VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist nach [Â§Â 143 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) grundsÃ¤tzlich in Betracht, weil er in der Zeit vom 2.3.2015 bis 24.2.2017 Ã¼bg wegen einer berufsfÃ¼hrendernden MaÃnahme zur Rehabilitation bezogen hat. Die ihm bewilligte MaÃnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine berufsfÃ¼hrendernde MaÃnahme (vgl *Valgolio in Hauck/Noftz, SGBÂ III, KÂ Â§Â 143 RdNrÂ 38, Stand MÃ¤rz 2020*). Der Bezug von Ã¼bg kann die Rahmenfrist aber nur verlÃ¤ngern, soweit die Betreffenden in diesen Zeiten nicht zugleich in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis im Sinne des SGBÂ III stehen (vgl *Ã¼ndÃ¼l in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III, 2.Â Aufl 2019, Â§Â 143 RdNrÂ 37; SÃ¼hngen in Eicher/Schlegel, SGBÂ III nF, Â§Â 143 RdNrÂ 37, Stand September 2019; Valgolio in Hauck/Noftz, SGBÂ III, KÂ Â§Â 143 RdNrÂ 38Â f, Stand MÃ¤rz 2020*). In Fallgestaltungen, in denen die Zeiten des Bezugs von Ã¼bg zugleich als BeschÃ¤ftigungszeiten eine Versicherungspflicht begrÃ¼nden, bedarf es einer VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist nicht. Dem ist durch eine teleologische Reduktion des [Â§Â 143 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) Rechnung zu tragen, weil der Gesetzgeber die sich insbesondere aus den Ã¼nderungen des [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#) mit dem erweiterten Versicherungsschutz fÃ¼r Auszubildende ergebende Folge, dass Zeiten des Bezugs von Ã¼bg gleichzeitig BeschÃ¤ftigungszeiten sein kÃ¶nnen, nicht bedacht und geregelt hat. Besteht kein Anspruch auf Alg, kÃ¶nnte grundsÃ¤tzlich auch ein Anspruch auf Ã¼bg in Betracht kommen ([Â§Â 51 AbsÂ 4 SGBÂ IX aF](#)).

Â

28

3. Die Kostenentscheidung bleibt ââ auch wegen der Kosten des RevisionsverfahrensÂ dem LSG vorbehalten.

Â

Erstellt am: 24.01.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024